

Beitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Satz 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl Seite 915), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I Seite 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl Seite 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt am 12.12.2019 die folgende Satzung beschlossen; zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 05.05.2022:

§ 1 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 1 Crumstadt

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich 0,26 €/m² Veranlagungsfläche¹

§ 2 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 2 Erfelden

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich 0,23 €/m² Veranlagungsfläche

§ 3 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 3 Erfelden In der Hallert

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich 0,00 €/m² Veranlagungsfläche

§ 4 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 4 Goddelau

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich 0,18 €/m² Veranlagungsfläche

¹ § 1 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 17.09.2020

§ 5 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 5 Goddelau Philipphospital

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich 0,59 €/m² Veranlagungsfläche²

§ 6 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 6 Das Entenbad im Dammacker

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich 0,00 €/m² Veranlagungsfläche

§ 7 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 7 Goddelau-Erfelden Gewerbegebiet Süd-West und Nord- West

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich 0,00 €/m² Veranlagungsfläche

§ 8 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 8 Leeheim

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 3 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2022 – 2025 jährlich 0,76 €/m² Veranlagungsfläche.³⁴

§ 9 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 9 Golf-Park Hof Hayna

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich 0,00 €/m² Veranlagungsfläche

§ 10 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 10 Wolfskehlen

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen

² § 5 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 17.09.2020

³ § 8 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 17.09.2020

⁴ § 8 geändert durch 2. Änderungssatzung vom 05.05.2022

von 5 Jahren ermittelt.

- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich 0,05 €/m² Veranlagungsfläche

§ 11 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 11 Wolfkehlen Das kleine Feldchen

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich 0,00 €/m² Veranlagungsfläche

§ 12 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 12 Wolfskehlen Gewerbegebiet West und Auf dem Forst

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich 0,00 €/m² Veranlagungsfläche

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Beitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung zur Beitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge tritt rückwirkend zum 1.1.2019 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung zur Beitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge tritt rückwirkend zum 1.1.2022 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Satzung vom 12.12.2019 wird durch die 2. Änderungssatzung vom 05.05.2022 neugefasst. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Riedstadt, 5. Mai 2022

DER MAGISTRAT
DER STADT RIEDSTADT

Bürgermeister